



Konzept zum Schutz vor Gewalt

Inhalt

1.	Vorwort.....	2
2.	Grundlagen	2
2.1.	Rechtliche Grundlagen	2
2.2.	UN-Kinderrechtskonvention.....	4
2.3.	Rechtlicher Rahmen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	5
3.	Kindeswohlgefährdung.....	5
3.1.	Kindeswohl	5
3.2.	Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung	6
4.	Personal	6
4.1.	Personalauswahlverfahren.....	7
4.2.	Verhaltenskodex.....	7
4.3.	Qualifikation und Unterstützung von Personal	7
5.	Partizipation	8
6.	Beschwerdemanagement.....	8
7.	Sexualpädagogik in der Kita.....	9
8.	Präventionsangebote für Kinder	10
9.	Kooperationen/unterstützende Netzwerke.....	10
10.	Handlungsplan	11
10.1.	Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtungen	11
10.2.	Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtungen	11
11.	Literatur- und Quellenverzeichnis	13
12.	Anhänge.....	15
12.1	Schema zum Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohl- /Jugendlichengefährdung im Landkreis Hameln-Pyrmont.....	15
12.2	Interventionsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	16
	Interventionsplan.....	16
12.3	Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtsverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	17

1. Vorwort

Seit 2010 ist der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont (KitaV) Träger von Krippen, Kindergärten und einem Hort. Mit unseren Kindertagesstätten (Kitas) begleiten wir Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Hier finden Kinder Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und auch ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Dazu trägt das christlich orientierte Leitbild unserer Arbeit bei. Unser Credo: Die Würde und die Rechte von Kindern sind unantastbar! Diese zu vertreten, zu schützen und umzusetzen ist eine gesellschaftliche Aufgabe, der wir in unseren Einrichtungen einen hohen Stellenwert einräumen. Aus diesem Grund startete der Träger mit allen Einrichtungsleitungen und diese wiederum multiplizierend mit ihren Teams einen Prozess zur Entwicklung des Schutzkonzeptes im April 2021. Inhaltlich wurde bis März 2023 zu den Themen *Macht in pädagogischen Beziehungen, Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen, Partizipation, Beschwerdemanagement und Sexualpädagogik in der Kindertagesstätte* gearbeitet, sowie eine Risikoanalyse jeder Einrichtung durchgeführt. Durch das Einbringen der einzelnen Themen in die Teams wurden die Mitarbeitenden für das Thema sensibilisiert und die konzeptionellen Inhalte für die jeweilige Kita gemeinsam erarbeitet.

2. Grundlagen

Die Grundlagen für die Erstellung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt ergeben sich aus verschiedenen Vorgaben, an die der Träger und damit die Kitas gebunden sind. Unser Selbstverständnis orientiert sich einerseits an den rechtlichen Vorgaben, andererseits an der pädagogischen Zielsetzung und dem damit verbundenen Schutz vor Gewalt. Unser christliches Menschenbild und unsere Haltung unterstützen die Ziele der UN-Kinderrechtskonvention und die Grundsätze Kinder im Mittelpunkt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, an denen sich das Handeln mit Kindern in den Einrichtungen des KitaV orientiert und beurteilen lässt.

2.1. Rechtliche Grundlagen

In § 45 SGB VIII hat der Gesetzgeber geregelt, dass dem Träger die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nur zu erteilen ist, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist. In Abs. 2 Nr. 4 ist aufgeführt, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie

die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet sein müssen (Vgl. Bundesministerium der Justiz, SGB VIII §45, 1990). Dies ist ein wesentlicher Punkt für die Grundlage eines Schutzkonzeptes. Um ein solches Konzept erstellen zu können, müssen sich sowohl der Träger als auch die Mitarbeitenden mit verschiedenen Aspekten des Kinderschutzes auseinandersetzen.

Weiterhin wird in § 8 Abs.4 des SGB VIII festgehalten, dass die „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen [...] in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (Bundesministerium der Justiz, SGB VIII §8, 1990) erfolgen soll.

In § 8a Abs. 4 wird darauf verwiesen, dass „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, [sicherzustellen ist], dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“ (Bundesministerium der Justiz, SGB VIII §8a, 1990).

Eine Vereinbarung wurde seitens des Kindertagesstättenverbandes bereits 2013 mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont abgeschlossen, in der alle in diesem Zusammenhang zu beachtenden Regelungen niedergelegt sind.

In § 8b (1) SGB VIII ist geregelt, dass „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, [...] bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ (Bundesministerium der Justiz, SGB VIII §8b, 1990) haben. Darüber hinaus

besteht nach Abs. 2 ein „Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten [haben.

Abs. (3) regelt:] Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen“ (Bundesministerium der Justiz, SGB VIII §8b, 1990).

Eine weitere Verpflichtung für Träger ergibt sich aus dem § 47 SGB VIII Abs. 1, nämlich dass der Träger gegenüber der zuständigen Behörde unverzüglich „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (Bundesministerium der Justiz, SGB VIII §47, 1990) anzuzeigen hat.

2.2. UN-Kinderrechtskonvention

1992 trat Deutschland der UN-Kinderrechtskonvention bei. Sie beschreibt weltweit gültige Maßstäbe für eine kindgerechte Gesellschaft und auch die Aufgaben von Staat und Gesellschaft bei der Durchsetzung dieser Rechte. In 54 Artikeln legt sie wesentliche Standards zum Schutz von Kindern weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus.

Die Standards basieren dabei auf vier Grundrechten. So hat das Kind das Recht auf Gleichberechtigung, das Recht auf Wahrung des Kindeswohls, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie das Recht auf Anhörung und Partizipation. Demnach darf kein Kind aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Überzeugung diskriminiert werden. Es ist wichtig, dass das Wohl des Kindes bei Entscheidungen im familiären sowie staatlichen Kontext immer Priorität hat. Um das Kindeswohl zu gewährleisten, muss jedes Kind Zugang zu medizinischer Versorgung haben, zur Schule gehen können und vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden. Zugleich muss jedes Kind als Person ernst genommen und respektiert werden, was bedeutet, dass es altersgemäß informiert und an Entscheidungen beteiligt werden sollte (Vgl. Unicef , 2023).

2.3. Rechtlicher Rahmen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Auch die Landeskirche Hannovers macht zum Schutz und Wohl des Kindes in ihren rechtlichen Bestimmungen ebenfalls konkrete, verbindliche Vorgaben. So regelt sie unter anderem verbindlich, dass angestellte wie auch ehrenamtliche Mitarbeitende vor Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen (Vgl. Das Landeskirchenamt, 2010 und 2013). Darüber hinaus sind alle kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften verpflichtet, bis Ende 2024 ein Schutzkonzept zu entwickeln und entsprechende Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitenden durchzuführen (Vgl. Das Landeskirchenamt, 2021).

3. Kindeswohlgefährdung

Um eine Kindeswohlgefährdung einschätzen zu können, ist es notwendig, sich zunächst mit dem Begriff des Kindeswohls und mit den Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung auseinanderzusetzen.

3.1. Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohl besagt, dass das gesamte Wohlergehen und die Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen vor Vernachlässigung und schädlichem Verhalten geschützt werden müssen. Kriterien, die das Kindeswohl beschreiben sind:

- „Das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit.
- Die Möglichkeit zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Person heranzuwachsen.
- Die Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zu sorgeberechtigten Personen.
- Der Kindeswille (die Bedeutung steigt mit dem Alter des Kindes)“
(Familienrecht, 2023)

3.2. Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung

Unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen, die das Wohl und die Rechte eines Kindes betreffen, zusammengefasst. Eine Kindeswohlgefährdung hat verschiedene Erscheinungsbilder:

- Kindesmisshandlungen (Handlungen) in Form von physischer und psychischer Gewalt:

Während unter physischer Gewalt die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind verstanden wird, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat, zeichnet sich psychische Gewalt z.B. durch Terrorisieren, Isolieren, feindselige Ablehnung, Ausnutzen, Abwertung, Ignorieren, Verweigerung emotionaler Zuwendung oder die miterlebte Paargewalt (der Erziehungsberechtigten) aus.

- Sexueller Missbrauch:

Sexueller Missbrauch bezeichnet jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt an oder mit unmündigen Minderjährigen. Bei mündigen Minderjährigen liegt ein sexueller Missbrauch vor, wenn es gegen deren eigenen Willen geschieht, oder wenn aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zugestimmt werden kann.

- Vernachlässigungen (Unterlassungen):

Vernachlässigungen können in eine wissentliche oder nichtwissentliche Handlungsverweigerung mit Mangel an Einsicht unterschieden werden. Sie beinhalten die körperliche, emotionale, erzieherische und kognitive Vernachlässigung sowie die unzureichende Beaufsichtigung und den unzureichenden Schutz (z.B. Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung).

(Vgl. Land Kärnten, 2023)

4. Personal

Dem Kindertagesstättenverband ist es wichtig, sein zukünftiges, aber auch vorhandenes Personal in Bezug auf das Kindeswohl zu sensibilisieren, zu begleiten und zu entwickeln. Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes. Dessen ist sich der KitaV sehr bewusst.

4.1. Personalauswahlverfahren

Bereits im Vorstellungsgespräch wird dem/der Bewerber*in durch Fragen deutlich, dass der KitaV einen hohen Stellenwert auf den Schutz der ihm anvertrauten Kinder legt. Dies können Fragen zur Pädagogik, zu Fortbildungen, zur Einstellung in Bezug auf Nähe und Distanz, aber auch Fragen zum Lebenslauf bei häufig wechselnden Arbeitsplätzen sein.

Sowohl von angestellten wie auch ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Kann ein erweitertes Führungszeugnis vor Dienstantritt nicht rechtzeitig vorgelegt werden, geben die Mitarbeitenden zunächst eine eidesstattliche Erklärung nach § 72a SGB VIII ab.

4.2. Verhaltenskodex

Im Prozess der Erarbeitung des Schutzkonzeptes wurde in jeder Kindertagesstätte eine Einrichtungsanalyse vorgenommen. Diese beinhaltet Reflexionsfragen zu den Räumlichkeiten in Bezug auf Risikosituationen, zur Einrichtung und Organisation, zur persönlichen Einschätzung der Arbeitszufriedenheit, zur Analyse von pädagogischem Fehlverhalten im Kita-Alltag und zur Erarbeitung einer Verhaltensampel. Weitere wesentliche Bausteine waren das Bewusstmachen von Macht im pädagogischen Alltag und das Thema *Nähe und Distanz*. Hieraus entwickelten sich die Schwerpunkte der Partizipation und des Beschwerdemanagements bis hin zur Auseinandersetzung mit der Sexualpädagogik in jeder Kita. Diese Schwerpunkte wurden von jeder Einrichtung in ihr individuelles Konzept aufgenommen.

4.3. Qualifikation und Unterstützung von Personal

Allen Mitarbeitenden wird seitens des Trägers ermöglicht sich fortlaufend fortzubilden. Eine verpflichtende Fortbildung zum Thema Kinderschutz ist für alle Mitarbeitenden verbindlich. Die Einrichtungsleitung behält den Fortbildungsbedarf der einzelnen Mitarbeitenden individuell im Blick und motiviert sie ggf. zielgerichtet sich weiterzubilden. Die Mitarbeitenden haben ferner die Möglichkeit, an den Reflexionstreffen des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverein Hameln e.V. teilzunehmen.

Jeder Kita werden zwei Studientage ermöglicht, um die Konzeption zu evaluieren, oder sich im Team mit gezielten Themen z.B. der Pädagogik, der Haltung oder zu den Kinderrechten auseinanderzusetzen. Im Bedarfsfall kann Supervision in Anspruch genommen werden.

5. Partizipation

Kinder haben das Recht auf Gehör und die Berücksichtigung ihrer Meinung (Beteiligung).

Sie sind vollwertige Menschen, wenngleich sie keine Erwachsenen sind. Die Beziehung im pädagogischen Handeln muss einerseits auf Augenhöhe und andererseits in der Verantwortung der Erwachsenen erfolgen. Da es ein Machtgefälle zwischen Kindern und Erwachsenen gibt, müssen sich die pädagogischen Fachkräfte des KitaVs ihrer Pflicht bewusst sein, ihre Macht nicht für ihre eigenen Bedürfnisse, sondern einzig im Interesse des Kindes einzusetzen. Die pädagogischen Fachkräfte stehen in der Verantwortung, Kinder zu ihrem Recht kommen zu lassen (Vgl. Maywald, 2021, S. 8).

Die Einrichtungen des KitaVs sind Lernorte für partizipative Prozesse. Teilhabe von Kindern bedeutet, Entscheidungen, die das individuelle Leben und das der Gemeinschaft betreffen, mit anderen zu teilen, gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden und Verantwortung zu übernehmen. Kinder sollen sich ernst genommen wissen. Durch Beteiligungsmöglichkeiten erlernen sie soziale Kompetenzen, entwickeln sich zu mündigen, sprachfähigen Menschen und üben demokratische Verhaltensweisen ein (Vgl. Fachberatung Evangelische Kindertageseinrichtungen, S. 7).

Für den Alltag bedeutet dies, dass die pädagogischen Fachkräfte die Bedürfnisse der Kinder reflektieren und sie in Prozessabläufe entsprechend ihres Entwicklungsstandes einbeziehen. Nicht nur sprachliche, sondern auch nonverbale Signale müssen von den Mitarbeitenden empathisch in Bezug auf Grenzen und Bedürfnisse wahrgenommen werden. Es bedarf der oben beschriebenen Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte und auch Zeit und Raum im Alltag, um den Kindern dieses Recht einzuräumen.

6. Beschwerdemanagement

Alle Beschwerden, ob verbal oder bei fehlenden Worten auch nonverbal, werden von den pädagogischen Fachkräften achtsam und wertschätzend wahr- und ernst genommen, bewertet, angesprochen und im Sinne einer fehlerfreundlichen Beschwerdekultur behandelt (Vgl. Maywald, 2021, S. 16f.).

Ein wertschätzender und zugewandter Umgang miteinander erleichtert es Kindern wie Erwachsenen, Ideen, Wünsche und Anregungen vorzutragen. Jede Anregung oder Beschwerde braucht eine zeitnahe Rückmeldung. Da Beschwerden u.a. auf Grenzverletzungen und

Übergriffe hinweisen, sind sie zugleich ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes. Denn wenn eine Person erfährt, dass sie gehört und ernst genommen wird, wenn sie über unangenehme Erfahrungen spricht, ist sie besser vor Gefahren geschützt (Vgl. ebd.).

In den Einrichtungen des KitaVs kann jede Person Absender*in oder Empfänger*in einer Beschwerde sein. Auch Beschwerden im Namen eines anderen sind möglich (Vgl. ebd.).

Durch transparente Beschwerdestrukturen können sich Kinder und Jugendliche, deren Sorgeberechtigte, aber auch Mitarbeitende und Leitungen im Notfall Hilfe holen. In erster Linie sind hier die Gruppenfachkräfte oder die Einrichtungsleitungen Ansprechpartner. Sollte es Themen geben, die nicht mit den genannten Personen zu besprechen sind, sind die Pädagogische Leitung und die Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes telefonisch und per E-Mail erreichbar, um ggf. Gesprächstermine zu vereinbaren. Die Kontaktmöglichkeiten sind auf der Homepage des KitaVs einzusehen.

7. Sexualpädagogik in der Kita

„Die sozial-emotionale Entwicklung des Kindes ist eng verbunden mit [der] psycho-sexuellen Entwicklung“ (Niedersächsisches Kultusministerium, 2018, S. 14). Die Entwicklung eines guten Körpergefühls und der eigenen sexuellen Identität bedingen sich gegenseitig. Bereits von Geburt an beginnt die psycho-sexuelle Entwicklung. Kinder mit sicherem Selbstwertgefühl und einem guten Gefühl für den eigenen Körper sind eher in der Lage, Übergriffe wahrzunehmen und sich davor zu schützen (Vgl. ebd.).

Die kindliche Sexualität zeichnet sich durch Neugier- und Erkundungsverhalten aus, oft auch durch sogenannten Doktorspiele. Sie ist spontan, spielerisch und nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet. Die Kinder wollen ihren Körper mit allen Sinnen unbefangen erleben. Ihre sexuellen Handlungen werden nicht bewusst als sexuelles Agieren wahrgenommen.

Die kindliche Sexualität steht in keinem Zusammenhang mit der Erwachsenensexualität, welche zielgerichtet, häufig beziehungsorientiert, erotisch und eher auf eine genitale Sexualität mit dem Ziel der Erregung und Befriedigung ausgerichtet ist.

Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene, aber auch unter Kindern, entstehen aus unterschiedlichen Machtverhältnissen. Hier können die Ursachen in Alter, Geschlecht, körperlicher Kraft, Abhängigkeit/Bestechlichkeit, Beliebtheit/Anführer/Außenseiter, sozialem Status, Intelligenz oder auch der Kultur und Sprache liegen.

Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention besagt, dass jedes „Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs“ (Deutsches Kinderhilfswerk, 2023) geschützt werden muss. Deshalb müssen die pädagogischen Fachkräfte im Alltag sensibel, achtsam und verantwortungsbewusst Situationen einschätzen. Da Kinder je nach Entwicklungsphase unterschiedliche Bedürfnisse z.B. in Bezug auf Körperkontakt haben, muss jede pädagogische Fachkraft die Verantwortung übernehmen, Nähe und Distanz entsprechend zu regeln. Die Mitarbeitenden müssen erkennen, wann eine Situation ein Machtgefälle aufweist oder sich eine Freiwilligkeit im Laufe von Aktivitäten verändert. Wird aus einer sexuellen Aktivität ein sexueller Übergriff, ist eine Intervention im Sinne des Kinderschutzes zwingend erforderlich.

8. Präventionsangebote für Kinder

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen, werden in den Kitas altersgerechte Projekte angeboten, die sie in ihrer Persönlichkeit stärken. Das heißt, ihre emotionalen und sozialen Kompetenzen werden ebenso gefördert wie ein gutes Körpergefühl. Auch die Sprachbildung ist ein wesentlicher Aspekt, damit sich die Kinder und Jugendlichen ausdrücken können. Seelisch starke Kinder sind besser vor Gefahren wie Gewalt und Sucht geschützt.

Auch die Zusammenarbeit mit den Familien ist hier ein wichtiger Punkt, damit auch sie Verantwortung für ein sicheres Umfeld für das Aufwachsen ihrer Kinder übernehmen können. Denn das Wohl des Kindes ist auch ihr Grundanliegen. Eine Aufgabe der Einrichtung ist es, den Eltern in einer Erziehungspartnerschaft zu begegnen und sie ggf. auf Möglichkeiten zur Förderung ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenzen hinzuweisen und bei Bedarf entsprechende Kontakte herzustellen (Vgl. Maywald, 2021, S.17f.).

9. Kooperationen/unterstützende Netzwerke

Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont arbeitet eng mit dem Landkreis als Jugendhilfeträger des Landkreises zusammen.

Bei Gefährdungseinschätzungen werden immer insoweit erfahrene Fachkräfte des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Hameln e.V. hinzugezogen.

Auch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover wird bei meldepflichtigen Fällen nach §47 SGB VIII durch den KitaV informiert und angefragt.

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unterstützt den Träger mit ihrer Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt ebenfalls bei Fragen zur Prävention und im Krisenfall.

10. Handlungsplan

Alle Verantwortlichen müssen wissen, wie im Falle einer Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Dies wird hier an zwei verschiedenen Faktoren aufgezeigt. Einerseits gibt es den Verfahrensablauf, wenn die Gefährdung außerhalb der Kita liegt und andererseits, wenn es einen Übergriff innerhalb der Einrichtung gibt.

10.1. Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtungen

Haben Mitarbeitende einen Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, die sich außerhalb der Einrichtung zugetragen haben könnte, z.B. aufgrund eigener Beobachtungen, durch Schilderungen des Kindes, Beobachtungen Dritter, müssen sie diesen Verdacht sofort im internen Austausch mit dem Team, der Leitung und dem Träger (Pädagogische Leitung) einschätzen.

- Wird eine akute Gefährdung eingeschätzt, erfolgt eine Dokumentation durch den Mitteilungsbogen des Jugendhilfeträgers, welcher an die Erstberatung des Jugendamtes zur Information geschickt wird. Die Erstberatung gibt dann der mitteilenden Institution eine Rückmeldung über den Eingang der Mitteilung und das diese bearbeitet wird.
- Liegt keine akute Gefährdung des Kindeswohls vor, bezieht die Kita eine insoweit erfahrene Fachkraft (§8b SGB VIII) ein. Für den KitaV zuständig ist der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Hameln e.V. Die Einschätzung findet anonymisiert statt, offene Fragen werden geklärt. Ergibt die Beratung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, passiert nichts weiter. Ist eine Intervention im Sinne des Kindes gegeben, wird ein persönlicher Kontakt zu den Eltern und dem Kind hergestellt und Hilfsangebote durch die Einrichtung dargelegt. Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird der Mitteilungsbogen ausgefüllt und an die Erstberatung des Jugendamtes geschickt (Vgl. Landkreis Hameln-Pyrmont, 2021).

10.2. Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtungen

Wird der Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung von außen an die Einrichtung herangetragen oder auch ein Fehlverhalten innerhalb des Systems beobachtet, muss immer sowohl der Schutz des Kindes, als auch der betroffenen Mitarbeitenden im Mittelpunkt stehen.

Der Träger ist hierüber sofort zu unterrichten. Er bewertet die Information und schätzt die Situation ein, ob das Wohl des Kindes sichergestellt ist.

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, ist die betreffende Person sofort vom Dienst freizustellen. Das gewählte Vorgehen dient nicht der strafrechtlichen Überführung eines/einer Verdächtigten, sondern dem Schutz des Kindes. Die Eltern sowie der Kirchenkreis und das Landeskirchenamt als Aufsichtsbehörden und das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover sind durch den Träger unverzüglich zu benachrichtigen.

- Erst ist immer ein Gespräch mit dem betroffenen Kind bzw. seinen Erziehungsberechtigten und dem Träger zu führen. Das Gespräch dient zunächst der Sachverhaltsaufklärung. Durch das gemeinsame Gespräch wird durch die Erziehungsberechtigten entschieden, ob das Kind die Einrichtung weiter besuchen kann oder ob therapeutische Unterstützung in Anspruch genommen werden muss, etc. (Vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs, 2022, S. 3).
- Ferner bedarf es eines Gespräches mit dem/der beschuldigten Mitarbeitenden, ebenfalls durch den Träger (Vgl. ebd., S.3f.).
- Bestätigen sich belastende Hinweise nicht, informiert der Träger die/den Beschuldigte/n über die Verfahrensbeendigung und arbeitet den Vorfall im Team auf. Der/Die zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende erhält die Möglichkeit einer Nachsorge in Form von Beratung oder eines seelsorgerischen Angebotes (Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2016, S. 12).
- Wenn eine vertiefende Prüfung zur Klärung notwendig ist, muss der Träger diese z.B. durch das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft, einleiten (Vgl. ebd.).
- Liegt nach vertiefter Prüfung eine Gefährdung durch die/den Mitarbeitenden vor, werden die Betroffenen informiert und arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet, evtl. Strafanzeige gestellt. Besteht weiter Unklarheit, ist abzuwägen, ob eine weitere Aufklärung durch eine andere Stelle erfolgen soll (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen). Auch hier muss das Geschehene mit dem Team aufgearbeitet werden (Vgl. ebd.).

Bei allem ist der Träger in einem kontinuierlichen Austausch mit den Aufsichtsbehörden, um die einzelnen Vorgehensweisen abzustimmen.

11. Literatur- und Quellenverzeichnis

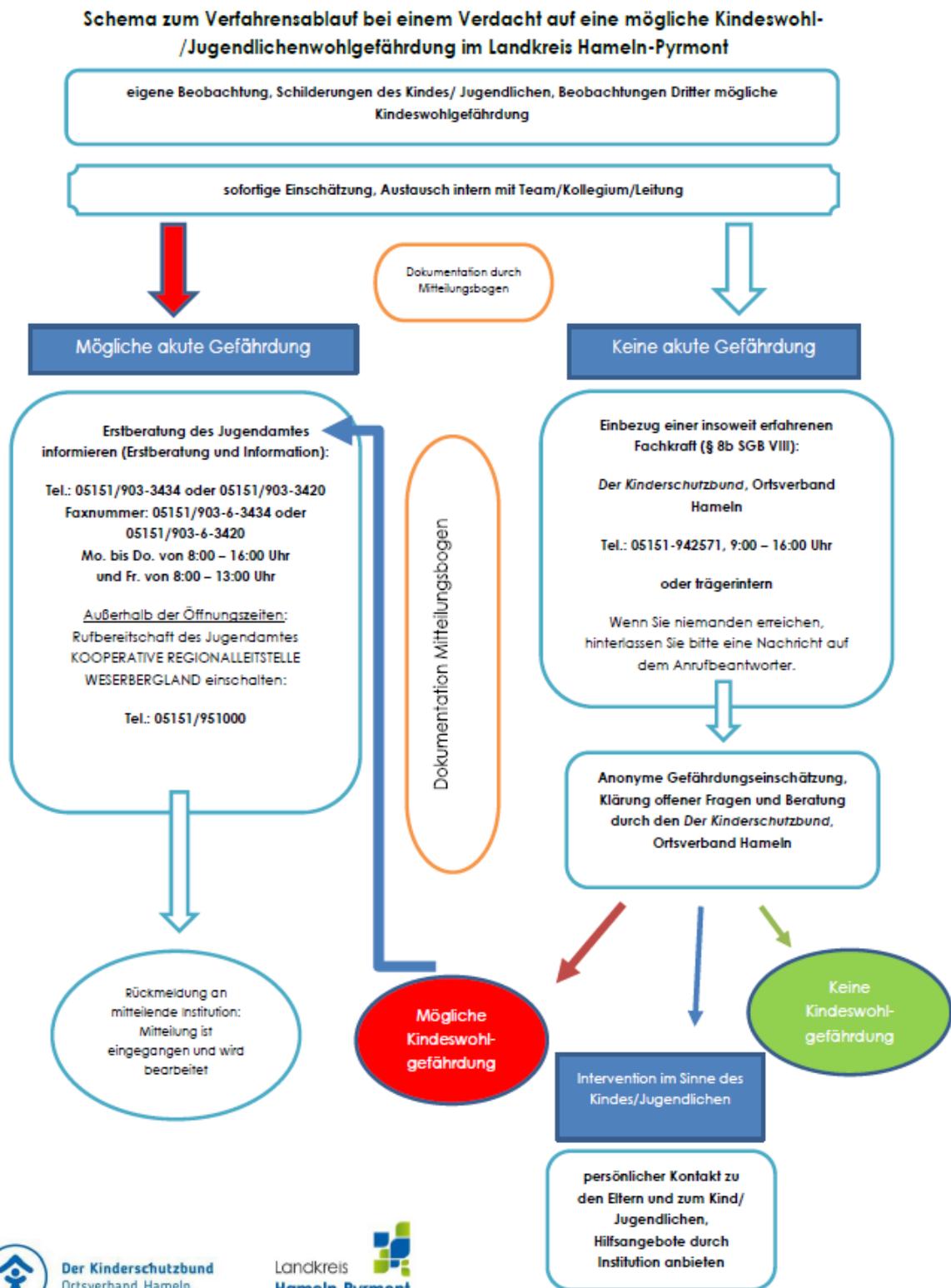
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2016). *Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen*. Abgerufen am 28. April 2023 von http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf
- Bundesministerium der Justiz. (1990). *Gesetze im Internet*. (B. Deutschland, Herausgeber) Abgerufen am 28. April 2023 von Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) §45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html
- Bundesministerium der Justiz. (1990). *Gesetze im Internet*. (B. Deutschland, Herausgeber) Abgerufen am 28. April 2023 von Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html
- Bundesministerium der Justiz. (1990). *Gesetze im Internet*. (B. Deutschland, Herausgeber) Abgerufen am 28. April 2023 von Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8.html
- Bundesministerium der Justiz. (1990). *Gesetze im Internet*. (B. Deutschland, Herausgeber) Abgerufen am 28. April 2023 von Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html
- Bundesministerium der Justiz. (1990). *Gesetze im Internet*. (B. Deutschland, Herausgeber) Abgerufen am 28. April 2023 von Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html
- Das Landeskirchenamt. (16. November 2010). Rundverfügung G16/2010. (E.-I. L. Hannovers, Hrsg.)
- Das Landeskirchenamt. (2. Juli 2013). Rundverfügung G9/2013. (E.-I. L. Hannovers, Hrsg.)
- Das Landeskirchenamt. (26. Mai 2021). Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtsverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen. Abgerufen am 28. April 2023
- Das Landeskirchenamt. (12. August 2021). Rundverfügung G8/2021. (E.-I. L. Hannovers, Hrsg.)
- Das Landeskirchenamt. (1. Februar 2022). Interventionsplan. (E.-I. L. Hannovers, Hrsg.) Abgerufen am 28. April 2023
- Deutsches Kinderhilfswerk. (2023). *Kinderrechte in Deutschland*. Abgerufen am 28. April 2023 von Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3253>
- Fachberatung Evangelische Kindertageseinrichtungen. (kein Datum). *Kinder im Mittelpunkt. Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten*. Diakonie in Niedersachsen.

- Familienrecht. (2023). *Das Kindeswohl in Deutschland - Was besagt das Familienrecht?* Abgerufen am 28. April 2023 von <https://www.familienrechtsinfo.de/sorgerecht/kindewohl/>
- Hannovers, E.-I. L. (26. Mai 2021). https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/paevention/paevention/beziehung/krisenplan_amtspflicht_2011-4050684ae78b553148e674b7b63a915a.pdf. Abgerufen am 28. April 2023
- Land Kärnten. (2023). *Kinderschutz Kärnten*. Abgerufen am 28. April 2023 von Materialien für Berufsgruppen: <https://kinderschutz.ktn.gv.at/materialien>
- Landkreis Hameln-Pyrmont. (2021). *Schema zum Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohl-/Jugendlichenwohlgefährdung im Landkreis Hameln-Pyrmont*. Abgerufen am 28. April 2023 von https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2749_5160_1.PDF?1614091069
- Maywald, J. (2021). *Kinderrechte und Partizipation*. (N. I. Entwicklung, Hrsg.) Osnabrück: Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung. Abgerufen am 28. April 2023 von https://www.nifbe.de/images/nifbe/Aktuelles_Global/2022/Kinderrechte_online.pdf
- Niedersächsisches Kultusministerium. (2018). *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen für Kinder*. Hannover.
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs. (2022). *Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen!* (A. d. Kindesmissbrauchs, Hrsg.) Abgerufen am 28. April 2023 von <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/207394/27b405f4a3eec2ef76a76efd7df0d2d8/kein-raum-fuer-missbrauch-data.pdf>
- Unicef . (2023). *Die UN-Kinderrechtskonvention*. Abgerufen am 28. April 2023 von <https://www.unicef.ch/de/wer-wir-sind/kinderrechtskonvention>

12. Anhänge

12.1 Schema zum Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohl-/Jugendlichengefährdung im Landkreis Hameln-Pyrmont

Stand: 05.02.2021



12.2 Interventionsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Interventionsplan

Sexualisierte Gewalt ist nicht zu tolerieren, und Mitarbeitende der Kirche verletzen ihre Pflichten, wenn sie sexualisierte Gewalt ausüben. Daher gilt in der Landeskirche folgendes:

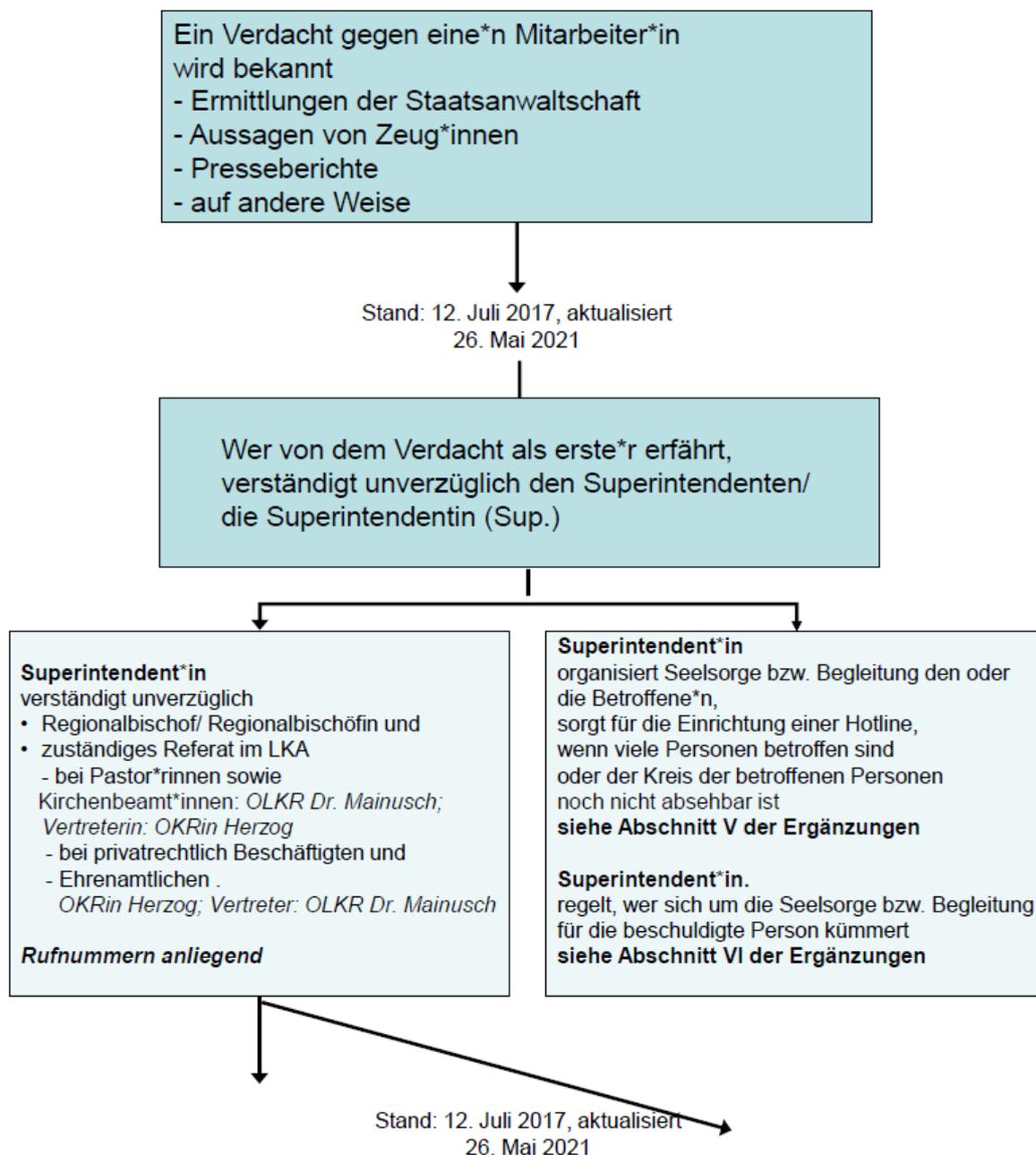
- Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist unverzüglich nachzugehen, d.h. Hinweise sind ernst zu nehmen, sich ggf. mit einer entsprechend qualifizierten Person zu beraten und die Hinweise ggf. in Rücksprache mit der betroffenen Person weiterzugeben. Das heißt NICHT: Ermittlungen anzustellen. Ermittlungen sind Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.
- Wenn Fälle sexualisierter Gewalt bekannt werden, ist in Absprache mit der betroffenen Person und (bei Minderjährigen) mit den Sorgeberechtigten der Schutz der betroffenen Person sowie weiteren möglichen Betroffenen vor (weiterer) sexualisierter Gewalt sicherzustellen.
- Den von sexualisierter Gewalt Betroffenen wird [interne oder externe Unterstützung](#) sowie seelsorglicher Beistand angeboten.
- Die Kirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen.
- Bei Bedarf wird auch den Beschuldigten Seelsorge und therapeutische Hilfe angeboten.
- Wer die sexuelle Selbstbestimmung anderer verletzt, ist für den kirchlichen Dienst nicht mehr tragbar; entsprechende Sanktionen sind daher erforderlich.
- Die Öffentlichkeit wird informiert, wenn dies nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist und soweit es ohne Verletzung von Persönlichkeitsrechten der beteiligten Personen möglich ist.

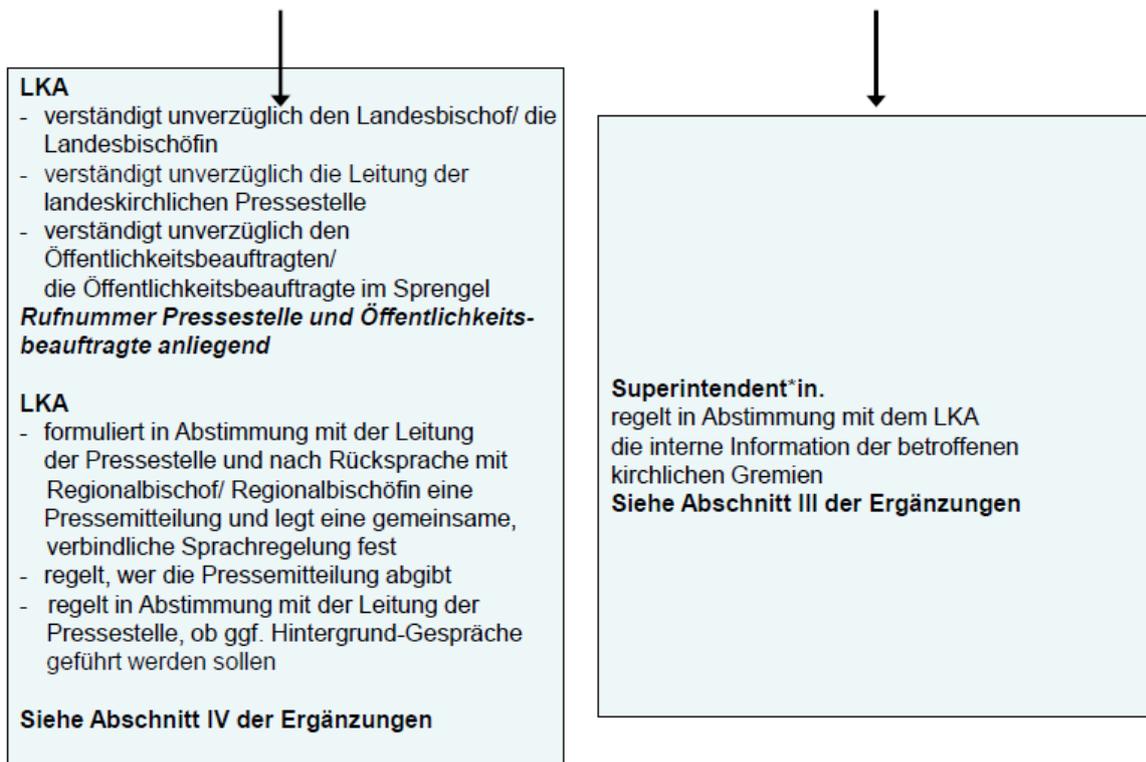
In allen Fällen, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt besteht, ist sofort der Superintendent oder die Superintendentin zu informieren. Er oder sie sorgt in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt für die erforderlichen Maßnahmen.

Nähere Hinweise enthalten die Rechtstexte zur sexualisierten Gewalt und der landeskirchliche Interventionsplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Letzterer wird seit Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und befindet sich aktuell in einer Phase der Überarbeitung (Stand: Februar 2022).

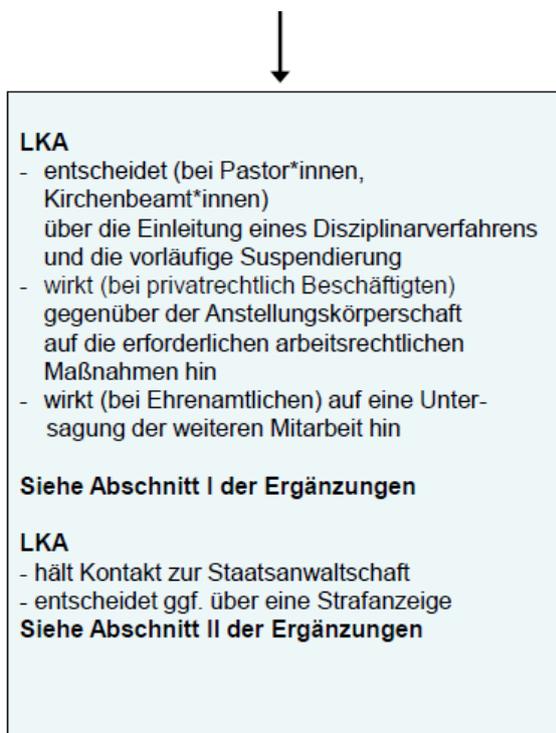
12.3 Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen





Stand: 12. Juli 2017, aktualisiert
26. Mai 2021



Stand: 12. Juli 2017, aktualisiert
26. Mai 2021